

## Auszug aus dem Angestelltengesetz:

### § 20

(2) Mangels einer für den Angestellten günstigeren Vereinbarung kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch vorgängige Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier und nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate.

(3) Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter die im Absatz 2 bestimmte Dauer herabgesetzt werden; jedoch kann vereinbart werden, daß die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonates endigt. Anmerkung: Laut Kollektivvertrag für zahnärztliche Ordinationshilfen endigt die Kündigungsfrist am Letzten eines Kalendermonats (§ 15(1) Kollektivvertrag).

(4) Mangels einer für ihn günstigeren Vereinbarung kann der Angestellte das Dienstverhältnis mit dem letzten Tage eines Kalendermonates unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden; doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit dem Angestellten vereinbarte Kündigungsfrist.

Anmerkung: Laut § 15 (2) Kollektivvertrag hat die Kündigung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Ordination.

#### Wichtiger Hinweis:

Wenn eine Ordinationshelferin ihrem Dienstgeber von ihrer Schwangerschaft Mitteilung macht, ist dieser verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen dies dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen.

Adressen:

Arbeitsinspektorat  
Aufsichtsbezirk 1  
1010 Wien, Fichtegasse 11

zuständig für die Wr. Bezirke 1., 2., 3., 20.  
Tel. 714 04 50

Arbeitsinspektorat  
Aufsichtsbezirk 2  
1010 Wien, Fichtegasse 11

zuständig für die Wr. Bezirke 4., 5., 6., 10., 11.  
Tel. 714 04 53

Arbeitsinspektorat  
Aufsichtsbezirk 3  
1010 Wien, Fichtegasse 11

zuständig für die Wr. Bezirke 8., 9., 16.,  
17., 18., 19.  
Tel. 714 04 56

Arbeitsinspektorat  
Aufsichtsbezirk 4  
1020 Wien, Leopoldsgasse 4

zuständig für die Wr. Bezirke 7., 12., 13., 14., 15.  
Tel. 214 95 25 – 0

Arbeitsinspektorat  
Aufsichtsbezirk 5  
1040 Wien, Belvederegasse 32

zuständig für die Wr. Bezirke 23., bis  
Bruck/Leitha  
Tel. 505 17 95 – 0

Arbeitsinspektorat  
Aufsichtsbezirk 6  
1010 Wien, Fichtegasse 11

zuständig für die Wr. Bezirke 21., 22. und  
darüber hinaus  
Tel. 714 04 50

In den Bundesländern ist bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften Meldung zu erstatten!

Jeder Strahlenschutzbeauftragte muß seine im Strahlenbereich arbeitenden Ordinationshilfen jährlich belehren. Es ist sinnvoll, diese Belehrung bestätigen zu lassen.